



**EINWOHNERGEMEINDE
GSTEIGWILER**

**Gebührenverordnung
zum Reglement
über die
Wasserversorgung**

GEBÜHRENVERORDNUNG ZUM WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 02.12.2012

Artikel 1

Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt:

- a) Fr. 100.00 pro Belastungswert (BW) nach SWVG und
- b) Fr. 2.00 pro m³ umbauter Raum

² Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Löschschutzbereich beträgt Fr. 2.00 pro m³ umbauter Raum

Artikel 2

jährlich wiederkehrende
Gebühr

¹ Der jährliche Grundgebühr für bewohnte Häuser, sowie Industrie- und Gewerbebetrieben, Kirchen, Friedhof, Ferienhäuser, Gastwirtschaften etc. beträgt Fr. 250.00

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.40

³ Die Verbrauchsgebühr für unbewohnte Gebäude ohne Wasserzähler (gem. Art 22 Abs 4) beträgt Fr. 125.00.

⁴ Die Scheunen-Gebühr beträgt Fr. 60.00

⁵ Poolfüllungen ab Hydrant werden mit pauschal Fr. 60.00 berechnet.

Artikel 3

ungemessene
Wasserbezüge

¹ Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Pauschalgebühr von Fr. 100.00 erhoben.

² Für bestehende Aussenhähnen ohne Wasserzähler gilt eine Jahrespauschale von Fr. 35.00

Artikel 4

Mwst

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen, die ihr unterstellt sind.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Wasserversorgungsreglement in Kraft.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung 19.12.2011.

Gemeinderat Gsteigwiler

veröffentlicht 12.01.2012

der Präsident

die Sekretärin